

Produktbeschreibung – Berufshaftpflichtversicherung Senioren-Assistenz mit Fairplayklausel
(einschließlich nicht rechtlich selbständige Privathaftpflichtversicherung)

Der genaue Deckungsumfang ist dem Bedingungsheft „Vertragsunterlagen zur Haftpflichtversicherung für Betriebe, Berufe, Vereine und kurzfristige Veranstaltungen“ zu entnehmen.

Soweit nichts anders genannt wird, beträgt die Grundversicherungssumme des Vertrages
6.000.000 € pauschal für Personen-/Sach- und Vermögensschäden
und ist 3fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Betriebshaftpflichtversicherung (Es gelten die Allgemeine Betriebshaftpflichtbedingungen (ABHB))

Sofern im Einzelnen nicht besonders aufgeführt, gilt die Deckung im Rahmen und Höhe der Grundversicherungssummen.

Mitversichert ist:

- Nachhaftung bei endgültiger Betriebseinstellung entsprechend der abgelaufenen Vertragslaufzeit, höchstens 5 Jahre;
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht
(Für selbstgenutztes Betriebsgrundstück einschließlich Überlassung an Dritte sowie Vermietung sonstiger Wohn- und Geschäftsimmobilien (soweit Betriebsvermögen, Eigentum Versicherungsnehmer oder geschäftsführender Gesellschafter) bis zu einem Gesamtmietwert von 25.000 € p.a.);
- Bauherrenhaftpflicht ohne Bausummenbegrenzung für eigene Bauvorhaben auf selbstgenutzten Betriebsgrundstücken;
- Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- Durchführung betriebliche Veranstaltungen;
- Tätigkeitsschäden
 - durch Be- und Entladen;
 - sonstige Tätigkeitsschäden/Selbstbeteiligung 150 €;
 - Tätigkeitsschäden auf eigenem Betriebsgrundstück bis 50.000 € - Selbstbeteiligung 250 €.
Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder –verarbeitung befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden sowie der Beschädigung von Schmuck, Antiquitäten, Bilder und Wertsachen, KFZ und Motorräder;
- Abwässerschäden;
- Arbeits- und Liefergemeinschaften;
- Produkthaftpflicht (Personen-/Sachschäden wegen Sachmängeln in Folge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften);
- Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 (2) AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmer untereinander wegen Personen- und Sachschäden.
Nicht versichert sind
 - Schlüsselverlust nach Ziffer 3.6 der ABHB
 - Mietsachschäden nach Ziffer 3.11 der ABHB
 - Kostenschäden (erweiterte Produkthaftpflicht) nach Ziffer 3.18.2 der ABHB [soweit Kostenschäden vereinbart sind]
- Ansprüche mitversicherter Personen untereinander;
- Ansprüche gesetzlicher Vertreter des Versicherungsnehmers;
- Fairplayklausel
 - Anerkennungsklausel;
 - Änderung des Bedingungswerkes;
 - Verzehungsklausel bei Schadenmeldung;
 - Sachverständigengutachten.
- erweiterter Strafrechtsschutz.
- Als Inhaber von Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Betriebes;
- Vorsorgeversicherung im Umfang des Vertrages;
- Verzehungsklausel für nicht gemeldete Risiken;
- Vermögensschäden und Vermögensschäden Datenschutz
(Auf die eingeschränkte Deckung wird ausdrücklich hingewiesen)
- Auslandsschäden
 - weltweit bei Geschäftsreisen, Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkte, indirekte, nicht bekannte Exporte;

Bei Schäden in USA/Kanada oder deren Territorien beträgt die Selbstbeteiligung 5.000 €, nicht jedoch bei Geschäftsreisen, Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkte.
- Schlüsselverlust (einschl. Codekarten);
- Abhandenkommen von Sachen (Betriebsangehörige und Besucher);
- Vertraglich übernommene Haftpflicht des Vertragspartners als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer;
- Allgemeine Geschäftsbedingungen;
- Schiedsgerichtsvereinbarung;
- Mietsachschäden;

Internetzusatzdeckung (Es gelten die Zusatzbedingungen für die Nutzer von Internet-Technologien (ZBIInternet))

- bis zu einer Höchstersatzleistungssumme von 2.000.000 € innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages;
- in gleicher Höhe mitversichert Verletzung von Namensrechten.

Umweltversicherung (Es gelten die Umweltversicherung der Ostangler Brandgilde (Umwelthaftpflicht-/Umweltschadens-Basisversicherung) (UmVOB)

Die Ersatzleistung für mitversicherte Umweltrisiken steht in Höhe und innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages – 1fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres – zur Verfügung.

Selbstbeteiligung zur Umweltversicherung

Von jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Umweltschaden trägt der Versicherungsnehmer 1.000 € selbst. Diese Selbstbeteiligung gilt nicht bei Schäden durch Brand und Explosion.

Umwelthaftpflichtversicherung (UHV)

- o Umwelthaftpflicht-Basisdeckung;
- o Umwelthaftpflicht-Regressdeckung;
- o Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Umweltschadensversicherung (USV)

- o Umweltschadens-Basisdeckung;
- o Umweltschadens-Produktisiko;
- o Umweltschadens-Regressdeckung;
- o Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles bis 500.000 €;
- o Ausgleichssanierung bis 500.000 €
- o Vorsorgeversicherung bis 500.000 €
- o USV-Zusatzbaustein 1 (einschl. Grundwasser) bis 1 Mio. €

Grundsätzlich mitversichert (UHV/USV)

- o Kleingebinde bis 3.000 l (bis 205 l je Gebinde) auf eigenem Betriebsgrundstück;
- o Fett-/Benzin-/Ölabscheider auf eigenem Betriebsgrundstück;
- o betrieblichen Anlagen, sofern diese nicht einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach §4 Abs. 1 Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) in Verbindung mit §10 BImSchG oder einer Deckungsvorsorge unterliegt. Ausgeschlossen bleiben Anlagen zur Verwertung/Beseitigung von Abfällen sowie Deponien.

Gegen Beitragszuschlag (UHV/USV) mitversicherbar

- o WHG-Anlagen;
- o Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen;
- o Sonstige Abwasseranlagen;

Gegen Beitragszuschlag zur USV mitversicherbar:

- o USV-Zusatzbaustein 1 (einschl. Grundwasser) über 1 Mio. €
- o USV-Zusatzbaustein 2 (eigener Boden nach Bodenschutzgesetz)

Hinweis: Anlagen gemäß Anhang 1 und 2 Umwelthaftungsgesetz (UHG) können nur nach besonderer Prüfung über einen gesonderten Vertrag versichert werden. Sind derartige Anlagen vorhanden, entfällt die Mitversicherung für Umweltrisiken vollständig, Versicherungsschutz besteht dann nur über besondere Vereinbarung.



Produktbeschreibung – Private Haftpflichtversicherungen bei Einschluss in eine Berufshaftpflichtversicherung

Soweit nichts anders genannt wird, beträgt die Grundversicherungssumme für private Risiken
6.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden
und ist 2fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Die mitversicherte Privathaftpflichtversicherung ist kein rechtlich selbstständiger Vertrag. Die Versicherungssumme für mitversicherte private Risiken steht in gleicher Höhe und innerhalb der Grundversicherungssumme zur Betriebshaftpflichtversicherung zur Verfügung. Für mitversicherte private Risiken steht insoweit keine eigene Versicherungssumme zur Verfügung. Bei Umwandlung der Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung in eine Nachhaftungsversicherung entfällt der Versicherungsschutz für private Risiken. Versicherungsschutz hierfür muss dann gesondert beantragt werden.

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und die Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflichtversicherung „- **Exclusivpaket** ^{Fair Play}“ sowie die Zusatzvereinbarungen

Mitversichert ist:

- als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige, auch als Tagesmutter – siehe Klausel)

Mitversicherte Angehörige bei

• **Familienversicherung und 55+**

Mitversichert gilt die gleichartige gesetzliche Haftpflicht:

- des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers
- im Falle ausdrücklicher Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen - der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder und Enkelkinder:
 - Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein
 - Der mitversicherte Partner muss in der Police namentlich benannt werden
 - Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen, mit Ausnahme der nach § 116 Abs.1 SGB und § 86 Abs.1 VVG übergegangenen Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträger
 - Die Mit-Versicherungseigenschaft für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch die Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner
 - Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziff. 6 sinngemäß

- ihrer minderjährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie Enkelkinder)
- ihrer volljährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie Enkelkinder), solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium -, nicht Referendanzzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.)

Bei Ableistung des Grundwehr-, Zivildienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung oder das Studium bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

• **Singleversicherung**

Mitversichert gilt die gleichartige gesetzliche Haftpflicht:

- eines minderjährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kindes (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekind sowie Enkelkinder)
- eines volljährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kindes (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekind sowie Enkelkind), solange es sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befindet (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium -, nicht Referendanzzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.)

Bei Ableistung des Grundwehr-, Zivildienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung oder das Studium bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

- Soweit sich während der Laufzeit des Vertrages die Anzahl der Kinder auf zwei oder mehr (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekind sowie Enkelkinder) erhöht und/oder die/der versicherte Single heiratet oder eine Lebenspartnerschaft eingeht, besteht bis zur nächsten Hauptfälligkeit dieses Vertrages automatisch Versicherungsschutz nach den Bestimmungen zur Familienversicherung. Mit der Hauptfälligkeit wird der Vertrag auf den Tarifbeitrag zur Familienversicherung umgestellt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Beitragsregulierung gemäß Ziffer 13 AHB.

Versichert gilt:

- Tätigkeit als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- Im Haushalt beschäftigte Haushaltshilfe und Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeithalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen;
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht zu Wohnzwecken im folgenden Umfang:
 - als Inhaber einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung
 - als Inhaber eines Einfamilienhauses (auch Doppelhaushälfte, Reihenhaus) innerhalb der Europäischen Union oder eines Zweifamilienhauses im Inland, einschließlich Einliegerwohnung
 - als Inhaber von Garagen und Gärten zugehörig einer versicherten Immobilie
 - als Inhaber eines Schrebergarten
 - als Inhaber eines Ferienhauses/Wochenendhaus innerhalb der Europäischen Union
 - als Inhaber eines in der Europäischen Union aufgestellten, feststehenden Wohnanhängers
 - aus der Teil- oder Vollvermietung
 - einer Einliegerwohnung/Wohnung in einem Einfamilienhaus innerhalb der Europäischen Union
 - einer Einliegerwohnung/Wohnung in einem Zweifamilienhaus im Inland;

Versichert gilt:

(aus der Teil- oder Vollvermietung)

- einer Ferienwohnung, eines Ferienhauses/Wochenendhauses innerhalb der Europäischen Union
- von nicht mehr als drei einzeln vermieteten Wohnräumen der selbstbewohnten Wohnung – auch an Feriengäste – mit maximal 8 Betten
- o als Haupt-, Teil- oder Untermieter für eine Wohnung oder eines Einfamilienhauses zu Wohnzwecken für eine Wohngemeinschaft
- o als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 100.000 EUR je Bauvorhaben
- häusliche Arbeitszimmer;
- Gebrauch von Fahrrädern und von Pedelecs (soweit nicht versicherungspflichtig);
- die Ausübung von Sport;
- der erlaubte private Besitz und der Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen;
- nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde;
- als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken;
- als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- als Halter und Hüter von Blinden- und Behindertenbegleithunden;
- Besitz und Verwendung von Krankenfahrstühlen, Aufsitzrasenmähern, Kinderfahrzeugen, Golfwagen bis 6 km/h, einer Arbeitsmaschine bis 20 km/h, nicht versicherungspflichtige Anhänger und fremde Wassersportfahrzeuge mit Motor ohne Führerscheinpflicht;
- **(Ergänzend zu den Bedingungen)** aus Besitz oder Führen privat genutzter eigener oder fremder Schlauch-, Ruder- oder Padelboote, Surfbrettern, Kitesurfgeräten (ausgenommen Strandbuggys) sowie geliehener Segelboote mit und ohne Hilfsmotor – bis 6km/h. Ausgenommen bleiben eigene Segelboote, eigene Motorboote sowie sonstige mit Hilfsmotor oder Treibsatz versehene Wasserfahrzeuge mit Führerscheinpflicht;
- aus Besitz und Führen von ferngelenkten Modellfahrzeugen sowie bis zu drei ferngelenkten Modellfahrzeugen über 15 Km/h; ausgenommen Flugmodelle;
- Luftfahrzeuge, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen,
- **(Ergänzend zu den Bedingungen)** Flugmodelle, Modelldrachen, Modellhubschrauber, bis zu einem Abfluggewicht von 150g, die ausschließlich zur privaten Nutzung dienen (Subsidiär) (Siehe Klausel);
- Verzicht auf Prüfung der Aufsichtspflichtverletzungen bis zu 40.000 €;
- Teilnahme an fachpraktischem Unterricht an einer Schule oder Universität;
- Taschengeldjobs (mitversicherte minderjährige Kinder);
- Tätigkeit als Tagesmutter bis zu 6 Kinder;

Flugmodelle

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und der erlaubten privaten Verwendung von Modelldrachen, Flugmodellen und Modellhubschraubern mit einem Gesamtgewicht (einschl. Akku) von bis zu jeweils 150 g, die ohne oder mit Aufzugs- oder mit Elektromotor betrieben werden.

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, eine anderweitig bestehende Versicherung (z.B. als Mitglied eines Modellflugvereines) geht vor.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Flugmodelle

- über 150 g Gesamtgewicht (einschl. Akku), oder
- (unabhängig vom Gewicht) mit Verbrennungsmotor (auch Strahltriebwerke)

Für diese Modelle besteht kein automatischer Versicherungsschutz, es gelten nicht die Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung oder zur Erhöhung und Erweiterung.

Versichert gilt:

- unbegrenzte Auslandsaufenthalte in Europa und sonstige vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu zwei Jahren, Voraussetzung: Korrespondenzanschrift im Inland, Abbuchung von einem deutschen Konto;
- Schäden durch häusliche Abwässer;
- Allmählichkeitsschäden;
- Vermögensschäden bis 500.000 €;
- Vorsorgeversicherung in Höhe der Versicherungssummen des Vertrages;
- Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers;
- Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (privat);
- Abhandenkommen von fremden privaten Schlüsseln bis zu 30.000 €;
- Abhandenkommen von fremden berufs-/ dienstbezogenen Schlüsseln bis 30.000 € (gilt nicht für Schlüssel des über diesen Vertrag versicherten Betriebes);
- Sachschäden durch Gefälligkeitshandlungen bis zu 10.000 €;
- Ausfalldeckung ab Schadenersatzforderung von 0,00 €;
- Schadenersatzrechtschutz für Ausfalldeckung über KS Auxellia ab 5.000 EUR gemeine Schadenersatzsumme (gilt ausdrücklich nur zur Privathaftpflichtversicherung!);
- Strom-/Ökoklausel - Bau und Betrieb einer Photovoltaikanlage bis 30 kw auf dem eigenen Privatgrundstück einschließlich Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgers;
- Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung;
- Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzung;
- Anfeindungen, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstige Diskriminierung;
- private Tankanlage für Heizöl bis 10.000 l für selbstgenutztes Risiko, sowie Kleingebinde bis 50 l Einzelgebinde und 500 l Gesamtmenge;
- Gewässerschadenrestrisiko;
- Mietsachschäden für die Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden sowie von gemieteten beweglichen Sachen in Hotels und gemieteten Ferienwohnungen/-häuser in Höhe der Grundversicherungssumme des Vertrages;
- Sachschäden an gemieteten, geliehenen, gepachteten oder in Obhut genommenen beweglichen Sachen bis 10.000 €;
- Fairplayklausel
 - o Anerkennungsklausel
 - o Änderung des Bedingungswerkes
 - o Versehensklausel bei Schadenmeldung
 - o Sachverständigengutachten
- Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Bedingungen

Gegen Beitragszuschlag mitversicherbar:

- Subsidiärdeckung für Tätigkeiten im Ehrenamt (einschließlich Vermögensschäden bis 20.000 €);
- Diensthaftpflichtversicherung (einschließlich Vermögensschäden bis 20.000 €)
- Flugmodelle, über 150g und bis 5 kg

Soweit im Versicherungsschein besonders vereinbart, ist mitversichert die Tierhalterhaftpflichtversicherung (Es gelten die „Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Tierhalter-Haftpflicht-Versicherung“) - privat / keine Zucht -

Hundehalter (soweit besonders vereinbart)

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, **aber mit besonderer Vereinbarung und gegen zusätzlichen Beitrag versicherbar**, sind Rottweiler und Dobermänner und sog. Kampfhunde. Als solche gelten z.B. American Pit Bull Terrier bzw. Pit Bull Terrier, American Stafford Terrier bzw. American Staffordshire Terrier, American Bulldog, Bandog, Bordeaux Dogge bzw. Dogue de Bordeaux, Bullmastiff, Bullterrier, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kangal (Karabash) Kaukasischer Owtsharka, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Staffordshire Bullterrier, Pitbull, Rhodesian Ridgeback, Tosa-Inu sowie Kreuzungen mit diesen Rassen.

- Einschließlich Welpen der versicherten Hündin bis zu 6 Monate nach der Geburt;
- gesetzliche Haftpflicht des Tierhüter, soweit nicht gewerblich;
- Auslandsaufenthalt bis zu 1 Jahr;
- Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen

Pferdehalter (soweit besonders vereinbart)

- Einschließlich Fohlen des versicherten Muttertieres bis zu 2 Jahre nach der Geburt;
- aus Ansprüche fremder Reiter;
Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus zur Verfügungstellung des Reittieres zu Vereinszwecken, Veranstaltungen, entgeltlichen Verleih sowie der Nutzung für Reitunterricht;
- aus Ansprüchen von Reitern, mit denen der Versicherungsnehmer eine Reitbeteiligung vereinbart hat;
- aus Schäden durch private Kutschfahrten mit gelegentlicher Personenbeförderung, sofern der Versicherungsnehmer nicht gewerbsmäßig tätig ist;
- aus Flurschäden;
- gesetzliche Haftpflicht des Tierhüter, soweit nicht gewerblich;
- Auslandsaufenthalt bis zu 1 Jahr;
- Mietsachschäden bis 250.000 €;

